

**Landgericht Berlin**

Az.: 21 O 273/18



**Im Namen des Volkes**

## Versäumnisteil- und Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, 21075 Hamburg  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas H. Paul**, Im Steinigen Graben 28a, 63571 Gelnhausen, Gz.: 188-18 /Pa

gegen

**S-Kreditpartner GmbH**, vertreten d.d. Geschäftsführer Heinz-Günter Scheer und Jan Welsch,  
Prinzregentenstraße 25, 10715 Berlin  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, Gz.: \_\_\_\_\_

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 21 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Hinzmann als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 8.719,72 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.09.2018 zu zahlen, nach Rückgabe und Rückübereignung des Kraftfahrzeugs der Marke Mercedes Benz E 220 CDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer \_\_\_\_\_ an die Beklagte.
2. Es wird festgestellt, dass die Klägerin ab und infolge ihrer Widerrufserklärung vom 20.04.2018 keine weiteren Zins- und Tilgungsleistungen gemäß § 488 BGB aus dem Darlehensvertrag zwischen den Parteien vom 15.02.2016 mit der Nr. \_\_\_\_\_ schuldet.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Hinzmann  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 28.03.2019

Kuhl, JBesch  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehendes Urteil ist d. Beklagtenpartei am 05.04.2019 sowie an Klagepartei am 06.04.2019 von Amts wegen zugestellt worden.

Berlin, 03.05.2019

Kuhl, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

